

Rechtsgutachten Aufsichtspflicht/Verkehrssicherungspflicht in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Das Rechtsgutachten der AGJF zur Aufsichtspflicht/Verkehrssicherungspflicht klärt die Rechtslage für die OKJA – soweit dies bei den vielen unbestimmten Rechtsbegriffen möglich ist.

Das bedeutet, dass die Aussagen des Gutachtens für die Beurteilung der Rechtslage leitend sind, aber keine hundertprozentige Sicherheit bieten können. Diese Sicherheit bieten in der Regel nur Gerichtsurteile zu spezifischen, vergleichbaren Einzelfällen. Für die OKJA liegen nur wenige solcher Urteile vor. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass es kaum strittige Fälle im Arbeitsfeld gibt. Offensichtlich machen die Fachkräfte an dieser Stelle sehr viel richtig.

Das Gutachten ist in stellenweise kompliziertem Juristendeutsch verfasst. Es ist kein Leitfaden und keine Sammlung von Praxisbeispielen. Die Ausdruckweise garantiert vor allem juristische Präzision, die für ein Rechtsgutachten notwendig ist. Damit ist es vor allem gegenüber Ämtern und Behörden, aber auch in Streitfällen für Anwälte und Gerichte verwendbar. Das ist der qualitative Unterschied zu Rechtsratgebern aller Art.

Hier die zentralen Ergebnisse in (hoffentlich verständlicher) Kurzfassung:

Aufsichtspflicht

Offener Betrieb

Zentrale Aussage des Gutachtens: Aufsichtspflicht besteht im offenen Betrieb grundsätzlich nicht. Um genau zu sein: das, was in der OKJA etwas unscharf als „offener Betrieb“ bezeichnet wird, bedeutet in der Juristensprache eine Situation, in der die jungen Menschen ohne Begleitung der Eltern kommen und gehen können wie sie wollen. Dann nämlich kommt kein Vertrag mit den Eltern zustanden. Folge: keine Aufsichtspflicht (vgl. S. 12)!

Das gilt auch für die so genannte „faktische Übernahme der Betreuung“ (S. 10f). Das ist ein juristisches Hilfskonstrukt, um Alltagssituationen in den Griff zu bekommen, bei denen Eltern davon ausgehen, dass ihre Sprösslinge dort, wo sie sich befinden, gut aufgehoben sind. Eine Aufsichtspflicht kommt hier implizit, z.B. durch eine so genannte „weitreichende Obhut von längerer Dauer“ zustande. Das wäre beispielsweise bei einer Übernachtung im Jugendhaus der Fall, nicht aber im „normalen“ offenen Betrieb.

Das Fehlen einer solchen „faktischen Übernahme“ im Offenen Betrieb lässt sich mit guten Argumenten vertreten, die AGJF teilt die Rechtsauffassung uneingeschränkt. Es besteht jedoch ein Restrisiko, dass ein Gericht das – ausgehend jeweils vom Einzelfall – nicht so sieht. Dazu gibt es für die OKJA keine vergleichbaren Gerichtsurteile.

Angebote mit Anmeldung

Zweite zentrale Aussage: Bei Angeboten, zu denen Kinder und Jugendliche von ihren Eltern angemeldet werden (schriftlich oder mündlich) oder wenn die Eltern ihre Kinder zur Einrichtung bringen und den dort tätigen Fachkräften „übergeben“ kommt in aller Regel eine vertragliche Aufsichtspflicht zustande.

Werden also Jugendliche zu einem Ausflug angemeldet, besteht für die Zeit des Ausflugs Aufsichtspflicht. Diese ist jedoch begrenzt auf die eigentliche Veranstaltung.

Die Kriterien und Maßstäbe der Aufsichtspflicht, wenn sie denn besteht, sind bereits an vielen Stellen erklärt, deshalb in aller Kürze:

Zunächst sind zwei Faktoren wichtig.

Zum einen: Welche jungen Menschen habe ich vor mir? Wie sind die „drauf“? Wie alt, wie vernünftig sind sie? Also: die „Eigenschaften des Aufsichtsbedürftigen“ (S. 14)

Zum anderen: In welcher Situation befinde ich mich und welche Gefahren sind damit verbunden? Also die so genannte „Schadensgeneigtheit“ einer Situation (S. 14).

Welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, ist vor allem eine Frage der vernünftigen Abwägung: Grundsätzlich das, was „verständige Eltern nach vernünftigen Anforderungen“ tun sollten. Präziser wird das leider nicht.

Für die OKJA gilt darüber hinaus, dass sie Eigenständigkeit und Eigenverantwortung zu ihren zentralen Zielen zählt (S. 16f). Auch das ist relevant für die konkrete Ausübung der Aufsichtspflicht. Eine lückenlose Überwachung ist damit nicht gemeint, nicht beabsichtigt und kann nicht erwartet werden. Im Übrigen gilt die bekannte Trias: Belehren, Kontrollieren, Eingreifen.

Aufsichtsführende Personen

Die Anforderungen an die aufsichtführenden Personen (S. 19f) sind nicht klar bestimmt. Da es im SGB VIII kein Fachkräftegebot gibt, werden zunächst keine besonderen Qualifizierungen oder Fähigkeiten vorausgesetzt. Die Person muss der Aufgabe „gewachsen“ sein. Das ist nicht viel, eröffnet jedoch im Gegenzug Spielräume. Recht klar ist die Position im Hinblick auf minderjährige Aufsichtsführende: die sind nur im Tandem mit Erwachsenen möglich, alles andere ist vor allem hinsichtlich von Haftungsfragen nicht sinnvoll. Dennoch ist auch an dieser Stelle eine ängstliche Zurückhaltung unnötig. Minderjährige können durchaus die Aufsicht beispielweise in einem selbstverwalteten Jugendraum führen. Sie brauchen eine*n Erwachsene*n im Hintergrund, der oder die eingreifen kann, wenn es nötig ist. Dauernd anwesend muss ein Erwachsener deswegen nicht sein – es sei denn, es ist vorhersehbar, dass die Situation eskaliert.

Verkehrssicherungspflicht

Offener Betrieb

Zentrale Erkenntnis hier: Eine Verkehrssicherungspflicht ist im offenen Betrieb anzunehmen. Verkehrssicherungspflicht hat nun nichts mit dem Straßenverkehr zu tun, sondern bezieht sich auf den Ort, an dem die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit stattfinden: Im Jugendhaus, auf dem Außengelände, an verschiedenen Orten im Gemeinwesen, im Schwimmbad etc.... Es ist die Pflicht, dass „derjenige, der in seinem Verantwortungsbereich eine Gefahrenlage ... für Dritte schafft oder andauern lässt“, „Vorkehrungen zu treffen (hat), die erforderlich und zumutbar sind, um eine Schädigung Dritter zu verhindern“ (S. 22).

Mögliche Gefahrenquellen

Die bei der Verkehrssicherungspflicht wichtigste Frage ist die nach den Gefahrenquellen. Wovon könnte eine Gefahr für Kinder und Jugendliche ausgehen? Die kann zum einen von einer Sache ausgehen, die Klassiker sind die berühmten Zeltschnüre oder das Schwimmbad. Das können aber auch

Sportgeräte oder Gegenstände sein, die sich unerwartet an einem Ort befinden, wo sie nicht erwartet werden oder an dem sie sonst nicht sind, die spitzigen Reste vom gestrigen Holzworkshop o.ä.

Das können zum anderen auch Personen sein. Hier spielt Aggression und Gewalt eine Rolle, aber auch gefährliches Verhalten von Kindern, die die Risiken ihres Tuns für sich und andere nicht einschätzen können. An der Stelle nähern sich die beiden Bereiche Aufsicht und Verkehrssicherung an.

Bei einer Einschätzung einer Gefahrenquelle sind wir auf unsere Erfahrungen angewiesen. Das ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der sich je nach Situation definiert.

Die Maßnahmen, die erforderlich sind, hängen von verschiedenen Faktoren ab. Wie groß ist die „Eintrittswahrscheinlichkeit einer Schädigung“ (S. 24)? Wer ist an der Situation beteiligt, wie alt sind die Kinder oder Jugendlichen, wie vernünftig oder unvernünftig sind diese? Ähnliche Fragen wie bei der Aufsichtspflicht.

Interessant an dieser Stelle: Es geht nicht darum, absolut jede potenzielle Schädigung zu vermeiden. Dann wäre jeder Billard-Queue im Jugendhaus untragbar, jeder Nagel auf dem Aki verboten. Es geht um eine „Risikoverteilung“ (S. 24) zwischen dem Sicherungspflichtigen und der „gefährdeten“ Person. Was genau zu tun ist, hängt wiederum von der Situation ab. Maßstab: Notwendig sind diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren“ (S. 24). Genauer ist das leider nicht zu haben.

Baurechtliche Vorschriften

In der OKJA dürften hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht vor allem der Zustand der Jugendhäuser von Belang sein (S. 25). Neben der üblichen Räum- und Streupflicht und Fragen der Beleuchtung sind bauordnungsrechtliche Vorschriften relevant. Das ist in vielen Fällen inzwischen problematisch, da die Ordnungsämter sehr viel genauer hinschauen. Da wird schon mal eine Einrichtung plötzlich aus Brandschutzgründen geschlossen, die vorher jahrelang unbeanstandet offen war. Dazu kann das Gutachten keine Aussagen machen. Meist gibt es jedoch Verhandlungsspielräume oder Kompromisslösungen. Zum Betrieb von Spielmobilen liegen keine Gerichtsurteile vor. Leider, denn es gibt Fälle, in denen der Betrieb eines Spielmobils durch das Ordnungsamt wegen angeblich unmöglicher Aufsicht über ein solches Spielangebot untersagt wurde. Hier ermutigt das Gutachten die Fachkräfte: Wenn die Spielgeräte gut gewartet sind, die Orte gut gewählt und die Fachkräfte aufmerksam sind, gibt das kein Problem (S. 27).

Ausdrücklich wird nochmal darauf hingewiesen, dass eine Gefahrenquelle auch im Verhalten von Kindern und Jugendlichen liegen kann. Es ist also besondere Aufmerksamkeit erforderlich, wenn Kinder oder Jugendliche da sind, die in der Vergangenheit andere gefährdet haben, sei es durch besonderen Leichtsinn oder durch aggressives Verhalten.

Grundsätzlich verantwortlich für die Verkehrssicherungspflicht ist der Träger der Einrichtung, der alle wesentlichen Entscheidungen treffen muss. Die Verantwortung kann innerhalb einer Organisation übertragen werden, das geschieht regelmäßig auf die Fachkräfte, die in einer Einrichtung tätig sind. Der Träger hat konkret dafür zu sorgen, dass der bauliche Zustand der Einrichtung ohne Gefahrenquelle ist. Und den Träger (bzw. die Leitungsebene) treffen „Überwachungs-, Kontroll- und Hinweispflichten“. (S. 24).

Mit dem Rechtsgutachten verfügt die OKJA nun über ein Instrument, ihre Position vor allem gegenüber Ämtern und Behörden und in Streitfällen zu verdeutlichen und zu stärken.

Selbstverständlich stehen wir für Rückfragen jederzeit zur Verfügung!

Martin Bachhofer